

REINHALTUNGSVERBAND Pößnitz-Saggautal

zur Beseitigung und Reinigung von Abwässern

Sitz:p.A. Kläranlage Radiga, 8453 St. Johann i. S.

Kanalisationsunternehmer gemäß § 32b WRG

An die

Datum:

ENTSORGUNGSVERTRAG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrte Firma!

Sie haben mit Antrag vom um Zustimmung zur Einleitung von betrieblichen Abwässern aus der nachfolgend genannten Betriebsanlage in die Kanalisationsanlagen bzw. in die Kläranlagen des Reinhaltungsverbandes Pößnitz-Saggautal angesucht.

Art der Betriebsanlage: (Beispiel Tankstelle)

Abwasserherkunftsbereich:

BGBl. 872 / 1993 Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Tankstellen und Fahrzeugreparatur- und Waschbetrieben

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Durchführung eines Ortsaugenscheines erteilt der Reinhaltungsverband Pößnitz-Saggautal als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 die Zustimmung zur Einleitung der betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage bei Einhaltung der nachfolgend näher geregelten Festsetzungen und Bedingungen:

Diese Zustimmung gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959 und begründet einen Entsorgungsvertrag.

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Die näheren Festsetzungen und Bedingungen dieser Zustimmungserklärung,
2. der Antrag samt Projekt und allenfalls ergänzenden Unterlagen, wie eingangs näher bezeichnet,
3. die allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern in der Kläranlage,
4. die Bestimmungen über die Entgelte (Gebühren, Tarife),
5. Stammdatenblatt.

Der jeweils nachfolgend genannte Vertragsbestandteil hat nur insoweit Geltung, als durch die vorgenannten Regelungen nicht Entgegenstehendes bestimmt wird (Subsidiarität).

Beschreibung der Einleitung

Daten des Einleiters/Betreibers

Name:

Anschrift des Betriebsstandortes:

Lage des Betriebes

Grundstück Nr.: 138, 139/2

KG:

Abwassererzeugende Tätigkeit

A) Maß der Einleitung und Grenzwerte

Grenzwerte für die Einleitung:

Temperatur °C

Absetzbare Stoffe

ml/l

ph-Wert

Summe der Kohlenwasserstoffe mg/l

CSB, ber. als O₂ mg/l

Maximale Abwassermengen: 5m³/d

Soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Abwasseremissionsordnung BGBl.Nr. 872/1993, § 1 Abs.2 lit. 2 in der jeweiligen geltenden Fassung (§ 32b Abs. 1 WRG 1959).

B) Überwachung, Mitteilungs- und Berichtspflichten

Umfang der Überwachung im einjährigen Überwachungszeitraum (Fremdüberwachung – Probennahme als qualifizierte Stichprobe):

Parameter: Summe der Kohlenwasserstoffe
pH - Wert
absetzbare Stoffe
CSB

Umfang der Überwachung im Rahmen der Eigenüberwachung:

Ölabscheiderfunktionsüberprüfung gemäß Wartungsvorschrift (monatlich), Eintragung und Führung eines Betriebs- Wartungsbuches

C) Fristen

1. Fremduntersuchung: spätestens bis (anschl. jährlich)

(Die Untersuchungsergebnisse sind sofort dem Kanalunternehmer zu übersenden).

Auflagen/technische Vorschriften (beispielhaft für eine Tankstelle)

1. Es dürfen keine Kaltreiniger eingesetzt werden.
2. Es dürfen keine halogenierten Kohlenwasserstoffe verwendet werden.
3. Es dürfen nur solche Reinigungschemikalien verwendet werden, die nicht emulsionsbildend sind und auch nicht die Funktionsfähigkeit des Ölabscheiders negativ beeinflussen.
4. Der Ableitungskanal (Hausanschluss) ist inkl. Anschluss an den Sammler dicht und funktionsfähig zu erhalten. Für den Schutz gegen einen allfälligen Rückstau von der öffentlichen Kanalisation ist selbst zu sorgen.

5. Vertreter des RHV haben zu den Betriebszeiten jederzeitiges Zugangsrecht zu den Abwasseranfallstellen und zum Ölabscheider.
6. Die o. g. Grenzwerte sind dauerhaft einzuhalten (Probenahme: qualifizierte Stichprobe)
7. Änderungen der Stammdaten sind sofort dem RHV zu melden.
8. Die Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Fremdüberwachung sind sofort dem RHV zu übersenden.
9. Im Rahmen der Fremdüberwachung (§ 1 Abs. 3 lit. 6 IEV BGBl. II Nr. 222/1998) sind jährlich der Betriebszustand, die Funktionsfähigkeit der Anlage sowie das Maß der Abwasserableitung und die o. a. Emissionsparameter (siehe Parameterliste Grenzwerte oben) überprüfen zu lassen. Der schriftliche Befund darüber ist dem RHV unverzüglich zu übersenden.
10. Bei Störfällen ist der RHV sofort zu verständigen.

D) Befristung des Entsorgungsvertrages

Die Zustimmung zur Einleitung der Abwässer in der beschriebenen Art und Weise endet am **31. Dezember ?**. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre, wenn keiner der beiden Vertragspartner eine Kündigung einreicht.

E) Kosten

Gemäß § 33 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Einleitung in die Verbandskläranlage des Reinhaltungsverbandes Pößnitz-Saggautal werden nachstehende Kosten vorgeschrieben:

Kosten für die Vertragserrichtung einschließlich der Kosten für die Erstüberprüfung (ob IEV-Betrieb) in Höhe von **€ 160.- zuzüglich 20 % MWSt.**

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Obmann Dipl. Ing. Franz Hammer vom Reinhaltungsverband Pößnitz-Saggautal (Tel. 0664 / 8469969) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen zeichnet
für den Reinhaltungsverband:

Der Obmann:

(Dipl. Ing. Franz Hammer)